

## 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Weiterstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am ..... die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

**§ 3 Bemessungsgrundlagen** wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen und Falschgeld. **Fehlgeld**).
2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

### Artikel II

**§ 4 Steuersätze** wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

**15 v.H. der Bruttokasse,**

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

10 v.H. der Bruttokasse,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

5 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

5 v.H. der Bruttokasse

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

a) in Spielhallen

10 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

10 v.H. der Bruttokasse

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

25,00 €.

### Artikel III

## In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Rohrbach  
Bürgermeister

---

Ortsübliche Veröffentlichung  
im "Wochen-Kurier",  
Ausgabe vom